



Amt für Finanzen und
Beteiligungen

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr
Telefon: 492-2034
huelsmann@stadt-
muenster.de

Betrifft

1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster
2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Münster

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster mit der geänderten Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Verwaltungsgebührentarif), Anlage 1, wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Münster, Anlage 2, wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anpassung der Verwaltungsgebühren in folgenden Bereichen ergeben sich planmäßig jährlich folgende zusätzliche Erträge:

Amt	Produktgruppe	Ertrag €
Amt für Finanzen und Beteiligungen	0109 Finanz- und Beteiligungsmanagement	rd. 4.000
Amt für Bürger- und Ratsservice	0205 Standesamtsangelegenheiten	rd. 600
Bauordnungsamt	1001 Bauaufsicht und baurechtliche Beratung	rd. 9.000
Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung	1003 Wohnen	rd. 15.000
Gesamt		rd. 28.600

Die Erträge bei den Produktgruppen 0109, 0205, 1001 und 1003 sind im Haushaltsplanentwurf 2026/2027 veranschlagt.

Begründung:

Die Anpassung der städtischen Verwaltungsgebührensatzung mit der Anlage Verwaltungsgebührentarif basiert auf der vom Rat der Stadt Münster beschlossenen Vorlage V/0700/2015. Auf dieser Grundlage und mit dem Ziel einer möglichst vollständigen Deckung der Kostensteigerungen in Gebühren- und Entgeltbereichen ist vereinbart worden, die Gebührensätze regelmäßig anzupassen.

Die letzte Anpassung der städtischen Verwaltungsgebührensatzung mit der Anlage Verwaltungsgebührentarif erfolgte zum 01.01.2024.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Gebührengesetz NRW (GebG NRW) können die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Aufgabenbereich für Amtshandlungen, die in Gebührenordnungen des Landes erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden Gebührensätzen erlassen. Die Stadt Münster hat auf dieser Grundlage am 19.12.1997 eine Verwaltungsgebührensatzung erlassen.

Mit der zur Beschlussfassung vorgelegten Änderungssatzung sollen Satzungspassagen aktualisiert sowie Verwaltungsgebührentarife in folgenden Bereichen angepasst werden:

- Amt für Finanzen und Beteiligungen
- Amt für Bürger- und Ratsservice
- Gesundheits- und Veterinäramt
- Bauordnungsamt
- Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung

Redaktionelle Aktualisierung der Satzung einschließlich Anlage

Anpassung des Vorspanns

Synopse der Änderungen (Die Änderungen sind markiert bzw. unterstrichen.):

Vorspann Verwaltungsgebührensatzung (in der Fassung ab 01.01.2024)	Vorspann Verwaltungsgebührensatzung (Beschlussvorschlag [geänderter Text])
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster 10.02 vom 19.12.1997 (Amtsblatt der Stadt Münster 1997 S. 156) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Münster 1998 S. 163) und der 2. Änderungssatzung vom 21.09.2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 122) und der 3. Änderungssatzung vom 18.07.2003 (Amtsblatt der Stadt Münster 2003 S. 87) und der 4. Änderungssatzung vom 14.05.2007 (Amtsblatt der Stadt Münster 2007 S. 61) und der 5. Änderungssatzung vom 14.07.2011 (Amtsblatt der Stadt Münster 2011 S. 92) und der 6. Änderungssatzung vom 11.05.2012	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster 10.02 vom 19.12.1997 (Amtsblatt der Stadt Münster 1997 S. 156) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Münster 1998 S. 163) und der 2. Änderungssatzung vom 21.09.2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 122) und der 3. Änderungssatzung vom 18.07.2003 (Amtsblatt der Stadt Münster 2003 S. 87) und der 4. Änderungssatzung vom 14.05.2007 (Amtsblatt der Stadt Münster 2007 S. 61) und der 5. Änderungssatzung vom 14.07.2011 (Amtsblatt der Stadt Münster 2011 S. 92) und der 6. Änderungssatzung vom 11.05.2012

<p>(Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 64) und der 7. Änderungssatzung vom 13.12.2012 (Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 243) und der 8. Änderungssatzung vom 14.02.2014 (Amtsblatt der Stadt Münster 2014 S. 44) und der 9. Änderungssatzung vom 16.12.2016 (Amtsblatt der Stadt Münster 2016 S. 220) und der 10. Änderungssatzung vom 14.12.2018 (Amtsblatt der Stadt Münster 2018 S. 223) und der 11. Änderungssatzung vom 10.12.2020 (Amtsblatt der Stadt Münster 36/2020 S. 354) und der 12. Änderungssatzung vom 16.12.2022 (Amtsblatt der Stadt Münster 32/2022 S. 297) und der 13. Änderungssatzung vom 16.12.2023 (Amtsblatt der Stadt Münster 26/2023 S. 252)</p> <p>Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 S. 2 Buchst. f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April sowie § 2 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), in Kraft getreten am 05. Mai 2023 in Verbindung mit § 1 Allgemeine Verwaltungsgebührenord- nung (AVwGebO NRW) und Allgemeiner Gebührentarif als Anlage der AVwGebO NRW in der Fassung vom 08.08.2023, in Kraft getreten am 12. August 2023 (GV. NRW. S. 490), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2023 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 28. September 2023, hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Änderungs- satzung beschlossen:</p>	<p>(Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 64) und der 7. Änderungssatzung vom 13.12.2012 (Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 243) und der 8. Änderungssatzung vom 14.02.2014 (Amtsblatt der Stadt Münster 2014 S. 44) und der 9. Änderungssatzung vom 16.12.2016 (Amtsblatt der Stadt Münster 2016 S. 220) und der 10. Änderungssatzung vom 14.12.2018 (Amtsblatt der Stadt Münster 2018 S. 223) und der 11. Änderungssatzung vom 10.12.2020 (Amtsblatt der Stadt Münster 36/2020 S. 354) und der 12. Änderungssatzung vom 16.12.2022 (Amtsblatt der Stadt Münster 32/2022 S. 297) und der 13. Änderungssatzung vom 16.12.2023 (Amtsblatt der Stadt Münster 26/2023 S. 252)</p> <p>Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 S. 2 Buchst. f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW – SGV.NRW.2023) so- wie § 2 Gebührengesetz für das Land Nord- rhein-Westfalen (GebG NRW – SGV.NRW.2011) in Verbindung mit § 1 All- gemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW – SGV.NRW.2011) und Allgemeiner Gebührentarif als Anlage der AVwGebO NRW – SGV.NRW.2011) <u>in der jeweils aktuell geltenden Fassung</u>, hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Änderungssatzung be- schlossen:</p>
--	--

Anpassungen aufgrund von Anregungen und formaler oder organisatorischer Gegebenheiten

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung vom 01.01.2024)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag)	Begründung
Nr. 1.2 bei Format DIN A 3 für die erste Seite	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 1.2 bis zum Format DIN A 3 für die erste Seite	Formale Anpassung
Nr. 1.3 Soll neu besetzt werden Bisher: Steuerbescheide	<u>Neu: Nr. 1.3</u> größer als Format DIN A 3 für die erste Seite jede weitere Seite	Aufnahme eines eigenen Gebührentarifes bei der Tarifstelle Nr. 1 „ Ablichtungen/Kopien, Zweitausfertigungen, Kontenandrucke (z. B. aus SAP) “
Nr. 1.4 Nicht vorhanden	<u>Neu: Nr. 1.4</u> Bescheidkopien	Dto.
Nr. 1.4.1 Nicht vorhanden	<u>Neu: Nr. 1.4.1</u> Online-Beantragung und Zahlung über pmPayment	Aufnahme eines eigenen Gebührentarifes bei der Tarifstelle Nr. 1.4 „ Bescheidkopien “
Nr. 1.4.2 Nicht vorhanden	<u>Neu: Nr. 1.4.2</u> Beantragung per E-Mail, Telefon, schriftlich	Dto.
Nr. 4. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 4. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Ersatzhundesteuermarken	Inhaltliche Anpassung
Nr.4.7 Nicht vorhanden	<u>Neu: Nr. 4.7</u> Ersatzhundesteuermarken	Aufnahme eines eigenen Gebührentarifes bei der Tarifstelle Nr. 4. „Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Ersatzhundesteuermarken“
Nr. 9.0 Gebühren für Amtshandlungen des Gesundheits- und Veterinäramtes	<u>Änderung der Tarifnummer</u> Nr. 9.0 wird Nr. 9.	Inhaltliche Anpassung
Nr. 9.4.2 Schlacht tier- und Fleischuntersuchung - Gebühr für Rinder und Jungrind (einschl. Kälber) - Gebühr für Schweine (einschl. Trichinenuntersuchung)	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 9.4.2 Schlacht tier- und Fleischuntersuchung - Gebühr für Rinder und Jungrinder (einschl. Kälber) - Gebühr für Schweine (einschl. Trichinenuntersuchung)	Dto.

<p>Nr. 10.1</p> <p>Erteilung von Förderzusagen im Rahmen der Eigentumsförderung (Neubau, Ersterwerb von vorhandenem Wohnraum) einschließlich Rohbauabnahme und Bezugsfertigkeitsbescheinigung</p>	<p><u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 10.1</p> <p>Mietwohnraum- und Wohnheimförderung (Neuschaffung und Modernisierung, Bindungsverlängerung oder –erwerb) nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Landes NRW einschließlich Bezugsfertigkeitsbescheinigung und ggf. erforderlicher Ortsbesichtigung</p>	<p>Neustrukturierung / Aktualisierung aufgrund geänderter landesrechtlicher Normen</p>
<p>Nr. 10.1.1</p> <p>Nicht vorhanden</p>	<p><u>Neu:</u> Nr. 10.1.1</p> <p>Erteilen von Förderzusagen</p>	<p>Aufnahme eines eigenen Gebührentarifes bei der Tarifstelle Nr. 10.1 „Mietwohnraum- und Wohnheimförderung (Neuschaffung und Modernisierung, Bindungsverlängerung oder –erwerb) nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Landes NRW einschließlich Bezugsfertigkeitsbescheinigung und ggf. erforderlicher Ortsbesichtigung“</p>
<p>Nr. 10.1.2</p> <p>Nicht vorhanden</p>	<p><u>Neu:</u> Nr. 10.1.2</p> <p>Ablehnen von Förderanträgen je nach Aufwand</p>	<p>Dto.</p>
<p>Nr. 10.1.3</p> <p>Nicht vorhanden</p>	<p><u>Neu:</u> Nr. 10.1.3</p> <p>Rücknahme von Förderanträgen je nach Aufwand</p>	<p>Dto.</p>
<p>Nr. 10.1.4</p> <p>Nicht vorhanden</p>	<p><u>Neu:</u> Nr. 10.1.4</p> <p>Erteilen von Änderungsbescheiden aufgrund baulicher Änderungen</p>	<p>Dto.</p>
<p>Nr. 10.1.5</p> <p>Nicht vorhanden</p>	<p><u>Neu:</u> Nr. 10.1.5</p> <p>Erteilen von Änderungsbescheiden aufgrund einer Änderung der Finanzierung je nach Aufwand</p>	<p>Dto.</p>
<p>Nr. 10.2</p> <p>Erteilung von Förderzusagen nach der Richtlinie zur Förderung der Modernisierung von Wohnraum (RL Mod)</p>	<p><u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 10.2</p> <p>Zusätzlich erforderliche Ortsbesichtigungen im Rahmen der Mietwohnraumförderung zur Prüfung der Umsetzung von</p>	<p>Neustrukturierung / Aktualisierung aufgrund geänderter landesrechtlicher Normen</p>

	geförderten Maßnahmen	
Nr. 10.3 Erteilung von Förderzusagen im Rahmen der Mietwohnraum- und Wohnheimförderung einschließlich je einer Ortsbesichtigung für die Rohbauabnahme und für die Bezugsfertigkeitsbescheinigung	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 10.3 Bescheide zu Anträgen auf Wertverbesserung nach Modernisierungsmaßnahmen je nach Aufwand	Dto.
Nr. 10.4 Zusätzlich erforderliche Ortsbesichtigungen im Rahmen der Mietwohnraumförderung für die Erteilung der Rohbau- bzw. Bezugsfertigkeitsbescheinigung	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 10.4 Eigentumsförderung (Neubau, Ersterwerb und Bestandserwerb) nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Landes NRW einschließlich Ortsbesichtigung und Bezugsfertigkeitsbescheinigung	Dto.
Nr. 10.4.1 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.4.1 Erteilen von Förderzusagen	Aufnahme eines eigenen Gebührentarifes bei der Tarifstelle Nr. 10.4 „Eigentumsförderung (Neubau, Ersterwerb und Bestandserwerb) nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Landes NRW einschließlich Ortsbesichtigung und Bezugsfertigkeitsbescheinigung“
Nr. 10.4.2 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.4.2 Ablehnung oder Rücknahme von Förderanträgen je nach Aufwand	Dto.
Nr. 10.5 Erteilung von Änderungsbescheiden im Rahmen der Mietwohnraum- und Wohnheimförderung - aufgrund baulicher Änderungen - aufgrund einer Änderung der Finanzierung je nach Aufwand	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 10.5 Förderzusagen für die Modernisierung von Eigenheimen nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Landes NRW	Neustrukturierung / Aktualisierung aufgrund geänderter landesrechtlicher Normen
Nr. 10.6 Erteilung einer Bescheinigung im Rahmen von Zinssenkungsanträgen für geförderte Eigentumsmaßnahmen - bei Unterschreitung der Einkommensgrenze - bei Überschreitung der	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 10.6 Zinssenkungsanträge für geförderte Eigentumsmaßnahmen	Dto.

Einkommensgrenze		
Nr. 10.6.1 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.6.1 Erteilen einer Bescheinigung bei Unterschreitung der Einkommensgrenze	Aufnahme eines eigenen Gebührentarifes bei der Tarifstelle Nr. 10.6 „Zinssenkungsanträge für geförderte Eigentumsmaßnahmen“
Nr. 10.6.2 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.6.2 Erteilen einer Bescheinigung bei Überschreitung der Einkommensgrenze	Dto.
Nr. 10.6.3 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.6.3 Rücknahme von Anträgen	Dto.
Nr. 11.1 Einsichtnahme in Bauakten (einschl. Prüfung der Berechtigung) - 1 bis 2 Aktenbände - jeder weitere Aktenband	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 11.1 (Nr. 11.3 wird Nr. 11.1) Ausgabe kompletter Bau- oder Statikakten in digitaler Form (einschl. Prüfung der Berechtigung)	Neustrukturierung / Aktualisierung
Nr. 11.2 Einsichtnahme in Statikakten (einschl. Prüfung der Berechtigung) - 1 bis 2 Aktenbände - jeder weitere Aktenband	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 11.2 Alternative Leistung, falls Akten nur in Papierform vorhanden - (einschl. Prüfung der Berechtigung)	Dto.
Nr. 11.2.1 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 11.2.1 Bereitstellung von Bauakten in Papierform je Aktenband	Aufnahme eines eigenen Gebührentarifes bei der Tarifstelle Nr. 11.2 „Alternative Leistung, falls Akten nur in Papierform vorhanden - (einschl. Prüfung der Berechtigung)“
Nr. 11.2.2 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 11.2.2 Bereitstellung von Statikakten in Papierform je Aktenband	Dto.
Nr. 11.3 Ausgabe kompletter Bau- oder Statikakten in digitaler Form (einschl. Prüfung der Berechtigung) - je Aktenband (bis 100 Seiten) - je Aktenband (101 bis 300 Seiten)	<u>Aufhebung</u> Nr. 11.3 (Nr. 11.3 wird Nr. 11.1)	Inhaltliche Anpassung

- je Aktenband (ab 301 Seiten)		
Nr.12.9 Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 12.9 Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder eine namensrechtliche Erklärung oder eine Erklärung nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag	Anpassung an geänderte Gebührenpositionen der AVerwGebO NRW
Nr. 12.21 Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 12.21 Anmeldung einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrages und der Vornamen und Beurkundung dieser Erklärung	Dto.

Anpassung der Verwaltungsgebührentarife

- **Amt für Finanzen und Beteiligungen – Amt 20**

In Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) sollen Gebühren bei den Tarifstellen 1. „Ablichtungen/Kopien, Zweitausfertigungen, Kontenandrucke“ und 4. „Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse“ neu aufgenommen werden. Die vorgesehenen Anpassungen sind wie folgt:

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung vom 01.01.2024)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag)	Gebühr €
Nr. 1.3 Steuerbescheide	Nr. 1.3 Entfällt	Nr. 1.3 Bisher: 6,40
Nr. 1.4 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 1.4 Bescheidkopien	
Nr. 1.4.1 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 1.4.1 Online-Beantragung und Zahlung über pmPayment	<u>Neu</u> Nr. 1.4.1 11,50 je Bescheidkopie
Nr. 1.4.2 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 1.4.2 Beantragung per E-Mail, Telefon, schriftlich	<u>Neu</u> Nr. 1.4.2 18,50 je Bescheidkopie
Nr. 4. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 4. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Ersatzhundesteuermarken	
Nr.4.7 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 4.7 Ersatzhundesteuermarken	<u>Neu</u> Nr. 4.7 12,00 je Marke

Begründung:

Bescheidkopien

Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Erstellung einer Bescheidkopie erfolgt auf Grundlage der Regelungen des § 5 KAG NRW, da die Anforderung und Bereitstellung einer Abschrift einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursacht, der über die automatisierte Erstellung und Bekanntgabe des ursprünglichen Steuer- oder Gebührenbescheides hinausgeht. Der Aufwand umfasst dabei unter anderem die Beratung der antragstellenden Person, die Bearbeitung des Antrags, die Recherche und den Abruf des Bescheides im Fachverfahren, die Erstellung und Übersendung der Kopie sowie gegebenenfalls die Gebührenfestsetzung und Buchung des Zahlungseingangs.

Da die Verwaltung zwei unterschiedliche Verfahren zur Beantragung einer Bescheidkopie anbietet – ein digitales Online-Verfahren mit sofortiger Zahlung sowie ein analoges Verfahren per E-Mail, Telefon oder schriftlichem Antrag – und der Verwaltungsaufwand in diesen beiden Verfahrensarten erheblich variiert, ist eine Differenzierung der Gebührensätze erforderlich.

Online-Verfahren (pmPayment)

Bei der digitalen Antragstellung mit sofortiger Zahlung über pmPayment fallen mehrere Arbeitsschritte nicht an, etwa die Forderungserfassung, die Erstellung eines Gebührenbescheides oder einer Quittung sowie die Kontrolle des Zahlungseingangs. Der Verwaltungsaufwand ist dadurch deutlich reduziert. Auf Grundlage der internen Kalkulation wurde hierfür eine Gebühr von 11,50 € pro Bescheidkopie ermittelt.

Originäres Verfahren (E-Mail, Telefon oder schriftlicher Antrag)

Bei diesem analogen Beantragungsweg entsteht ein höherer Personal- und Sachaufwand. Die internen Arbeitsschritte zeigen folgenden Prozessablauf:

- Entgegennahme und Beratung der antragstellenden Person, einschließlich Erläuterung der möglichen Verfahrenswege,
- Erfassung der erforderlichen Daten im Fachverfahren,
- Anlage einer Sollstellung und Ausgleich der Forderung bei Zahlungseingang,
- Überwachung des Zahlungseingangs auf dem Gebührenkonto,
- Erstellung einer Quittung oder eines Gebührenbescheides,
- Ausdruck und postalischer Versand der Unterlagen,
- Dokumentation und Ablage des Vorgangs.

Auf dieser Grundlage wurde für diesen Beantragungsweg eine Gebühr von 18,50 € pro Bescheidkopie berechnet.

Die Unterscheidung der Gebührensätze nach Verfahrensart bildet somit den tatsächlichen Verwaltungsaufwand der jeweiligen Bearbeitungsform und aller Beteiligten gem. § 5 KAG NRW realitätsnah ab.

Ersatzhundesteuermarken

Die Gebühr für die Ausstellung einer Ersatzhundesteuermarke war bisher in § 8 Abs. 3 der Hundesteuersatzung in der jeweils geltenden Fassung mit 5 € festgelegt. Um künftige Anpassungen zu erleichtern und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, wird die Gebühr auch unter der Gebührenziffer Nr. 4.7 in die Verwaltungsgebührensatzung aufgenommen. In diesem Zuge ist nun eine redaktionelle Änderung der Hundesteuersatzung erforderlich. Eine Bewertung der weiteren Regelungsinhalte der Satzung erfolgt planmäßig nach Abschluss der Hundebestandsaufnahme im Kalenderjahr 2026 und auf Grundlage der dabei gewonnenen Erkenntnisse.

Die Hunderegistriermarke ist untrennbar mit der Steueranmeldung verbunden: Mit der Anmeldung der Hundehaltung erhält die steuerpflichtige Person die Marke, die sichtbar am Hund mitzuführen ist. Die Marke muss bei einer Beschädigung zurückgegeben werden, sodass eine weitere Nutzung ausgeschlossen ist. Zudem stellt die Prüfung der Marke im Vollzug ein wesentliches Instrument zur Kontrolle der bestehenden Steuerpflicht dar.

Da eine Ersatzmarke nur unter diesen Voraussetzungen ausgegeben wird und hierfür ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht (u. a. Prüfung des Anspruchs, Dokumentation, Bestellung bzw. Entnahme aus dem Bestand, Ausgabe und Versand), wird die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer Ersatzhundesteuermarke auf 12,00 € festgelegt.

• **Amt für Bürger- und Ratservice – Amt 33**

In Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) soll die Gebühr bei der Tarifstelle 12.21 „Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“ geändert werden. Die vorgesehene Anpassung ist wie folgt:

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung vom 01.01.2024)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag)	Gebühr €
Nr. 12.21 Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	Nr. 12.21 Anmeldung einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrages und der Vornamen und Beurkundung dieser Erklärung	Nr. 12.21 Bisher: 40,00 Neu: 60,00

Begründung:

Seit 01.08.24 gibt es im Standesamt ein neues Aufgabenfeld. Personen können entsprechend der Vorgaben des Selbstbestimmungsgesetzes ihre Geschlechtszugehörigkeit und dazu passend ihre Vornamen (neu) erklären. Das Land NRW hat diese Aufgaben im Februar 2025 in seine Gebührentarife aufgenommen. Das Standesamt Münster passt die diesbezüglichen Gebührenpositionen in der städtischen Verwaltungsgebührensatzung entsprechend an.

• **Gesundheits- und Veterinäramt – Amt 53**

In Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) sollen die Gebühren bei der Tarifstelle Nr. 9.4.2 „Schlacht tier- und Fleischuntersuchung“ geändert werden. Die vorgesehenen Anpassungen sind wie folgt:

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung ab 01.01.2024)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag)	Gebühr €
Nr. 9.4.2 Schlacht tier- und Fleischuntersuchung - Gebühr für Rinder und Jungrind (einschl. Kälber) - Gebühr für Schweine (einschl. Trichinenuntersuchung)	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 9.4.2 Schlacht tier- und Fleischuntersuchung - Gebühr für Rinder und Jungrinder (einschl. Kälber) - Gebühr für Schweine (einschl. Trichinenuntersuchung)	Nr. 9.4.2 Bisher: 16,50 Neu: 18,00 Bisher: 9,90 Neu: 10,00

Begründung:

Die Anpassung ist erforderlich, um die Steigerung der tarifvertraglich geregelten Stückkostenvergütung für die Durchführung der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung auszugleichen.

Der einzige gewerbliche Schlachtbetrieb auf dem Gebiet der Stadt Münster führt aktuell keine Schlachtungen mehr durch. Für den Fall, dass künftig gewerbliche Schlachtungen durchgeführt werden, ist der Punkt 9.4.2 der Gebührensatzung anzupassen.

• **Bauordnungsamt – Amt 63**

In Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) sollen die Gebühren bei der Tarifstelle Nr. 11. „Akteneinsicht in Bau- und Statikakten“ geändert werden. Die vorgesehenen Anpassungen sind wie folgt:

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung ab 01.01.2024)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag)	Gebühr €
Nr. 11.1 Einsichtnahme in Bauakten (einschl. Prüfung der Berechtigung)	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 11.1 (Nr. 11.3 wird Nr. 11.1) Ausgabe kompletter Bau- oder Statikakten in digitaler Form (einschl.	Nr. 11.1

<ul style="list-style-type: none"> - 1 bis 2 Aktenbände - jeder weitere Aktenband 	<p>Prüfung der Berechtigung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - je Aktenband (bis 100 Seiten) - je Aktenband (101 bis 300 Seiten) - je Aktenband (ab 301 Seiten) 	<p>Bisher: 50,00 Bisher: 10,00 Neu: 65,00 Neu: 85,00 Neu: 110,00</p>
<p>Nr. 11.2</p> <p>Einsichtnahme in Statikakten (einschl. Prüfung der Berechtigung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 bis 2 Aktenbände - jeder weitere Aktenband 	<p><u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 11.2</p> <p>Alternative Leistung, falls Akten nur in Papierform vorhanden - (einschl. Prüfung der Berechtigung)</p>	<p>Nr. 11.2</p> <p>Bisher: 60,00 Neu: entfällt Bisher: 10,00 Neu: entfällt</p>
<p>Nr. 11.2.1</p> <p>Nicht vorhanden</p>	<p><u>Neu:</u> Nr. 11.2.1</p> <p>Bereitstellung von Bauakten in Papierform je Aktenband</p>	<p>Nr. 11.2.1</p> <p>Neu: 75,00</p>
<p>Nr. 11.2.2</p> <p>Nicht vorhanden</p>	<p><u>Neu:</u> Nr. 11.2.2</p> <p>Bereitstellung von Statikakten in Papierform je Aktenband</p>	<p>Nr. 11.2.2</p> <p>Neu: 85,00</p>
<p>Nr. 11.3</p> <p>Ausgabe kompletter Bau- oder Statikakten in digitaler Form (einschl. Prüfung der Berechtigung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - je Aktenband (bis 100 Seiten) - je Aktenband (101 bis 300 Seiten) - je Aktenband (ab 301 Seiten) 	<p><u>Aufhebung</u> Nr. 11.3 (Nr. 11.3 wird Nr. 11.1)</p>	<p>Nr. 11.3 entfällt</p> <p>Bisher: 60,00 Bisher: 80,00 Bisher: 100,00</p>

Begründung:

Die Gebühren der Tarifstelle 11. sollen mit Blick auf gestiegene Personal- und Sachkosten angepasst werden.

Durch die fortgeschrittene Digitalisierung der Bestandsakten (Bau- und Statikakten) soll im Zuge der Gebührenanpassung auch eine Anpassung der Tarifiziffern erfolgen. Die Einsichtnahme in noch vorhandene Papierakten wird zunehmend weniger, bedeuten aber auch einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand gegenüber der digitalen Akteneinsichtnahme. Perspektivisch ist davon auszugehen, dass Einsichtnahmen in Papierakten in einem Zeithorizont von etwa 3 Jahren generell entfallen werden, weil es dann keine Papierakten mehr geben wird.

• **Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung – Amt 64**

In Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) soll die Tarifstelle 10. „Gebühren für Amtshandlungen des Amtes für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung“ geändert werden. Die vorgesehenen Anpassungen sind wie folgt:

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung ab 01.01.2024)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag)	Gebühr €
Nr. 10.1 Erteilung von Förderzusagen im Rahmen der Eigentumsförderung (Neubau, Ersterwerb von vorhandenem Wohnraum) einschließlich Rohbauabnahme und Bezugsfertigkeitsbescheinigung	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 10.1 Mietwohnraum- und Wohnheimförderung (Neuschaffung und Modernisierung, Bindungsverlängerung oder –erwerb) nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Landes NRW einschließlich Bezugsfertigkeitsbescheinigung und ggf. erforderlicher Ortsbesichtigung	Nr. 10.1 Bisher: 600,00 Neu: Zuordnung zu Nr. 10.4.1 (s. dort „1.000,00“ mit neuem Text)
Nr. 10.1.1 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.1.1 Erteilen von Förderzusagen	Nr. 10.1.1 0,5 % der Fördersumme (bisher: Nr. 10.2 und Nr. 10.3)
Nr. 10.1.2 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.1.2 Ablehnen von Förderanträgen je nach Aufwand	Nr. 10.1.2 Neu: 1.000,00 bis 2.500,00
Nr. 10.1.3 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.1.3 Rücknahme von Förderanträgen je nach Aufwand	Nr. 10.1.3 Neu: 500,00 bis 1.000,00
Nr. 10.1.4 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.1.4 Erteilen von Änderungsbescheiden aufgrund baulicher Änderungen	Nr. 10.1.4 220,00 je geänderter WE (bisher: Nr. 10.5)
Nr. 10.1.5 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.1.5 Erteilen von Änderungsbescheiden aufgrund einer Änderung der Finanzierung je nach Aufwand	Nr. 10.1.5 110,00 bis 320,00 (bisher: Nr. 10.5)
Nr. 10.2 Erteilung von Förderzusagen nach der Richtlinie zur Förderung der Modernisierung von Wohnraum (RL Mod)	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 10.2 Zusätzlich erforderliche Ortsbesichtigungen im Rahmen der Mietwohnraumförderung zur Prüfung der Umsetzung von geförderten Maßnahmen	Nr. 10.2 Bisher: 0,5 % der Fördersumme Neu: Zuordnung zu Nr. 10.1.1 (s. dort mit neuem

		Text) Neu: 300,00 (bisher: Nr. 10.4)
Nr. 10.3 Erteilung von Förderzusagen im Rahmen der Mietwohnraum- und Wohnheimförderung einschließlich je einer Ortsbesichtigung für die Rohbauabnahme und für die Bezugsfertigkeitsbescheinigung	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 10.3 Bescheide zu Anträgen auf Wertverbesserung nach Modernisierungsmaßnahmen je nach Aufwand	Nr. 10.3 0,5 % der Fördersumme Neu: Zuordnung zu Nr. 10.1.1 (s. dort mit neuem Text) Neu: 110,00 bis 320,00
Nr. 10.4 Zusätzlich erforderliche Ortsbesichtigungen im Rahmen der Mietwohnraumförderung für die Erteilung der Rohbau- bzw. Bezugsfertigkeitsbescheinigung	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 10.4 Eigentumsförderung (Neubau, Ersterwerb und Bestandserwerb) nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Landes NRW einschließlich Ortsbesichtigung und Bezugsfertigkeitsbescheinigung	Nr. 10.4 300,00 Neu: Zuordnung zu Nr. 10.2 (s. dort mit neuem Text)
Nr. 10.4.1 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.4.1 Erteilen von Förderzusagen	Nr. 10.4.1 Neu: 1.000,00 (bisher: Nr. 10.1, s. dort „600,00 €“)
Nr. 10.4.2 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.4.2 Ablehnung oder Rücknahme von Förderanträgen je nach Aufwand	Nr. 10.4.2 Neu: 100,00 bis 500,00
Nr. 10.5 Erteilung von Änderungsbescheiden im Rahmen der Mietwohnraum- und Wohnheimförderung - aufgrund baulicher Änderungen - aufgrund einer Änderung der Finanzierung je nach Aufwand	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 10.5 Förderzusagen für die Modernisierung von Eigenheimen nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Landes NRW	Nr. 10.5 Neu: 0,4 % der Fördersumme 220,00 je geänderter WE Neu: Zuordnung zu Nr. 10.1.4 (s. dort) 110,00 bis 320,00 Neu: Zuordnung zu Nr. 10.1.5 (s. dort)
Nr. 10.6 Erteilung einer Bescheinigung im Rahmen von Zinssenkungsanträgen für geförderte Eigentumsmaßnahmen	<u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 10.6 Zinssenkungsanträge für geförderte Eigentumsmaßnahmen	Nr. 10.6

- bei Unterschreitung der Einkommensgrenze		22,00 Neu: Zuordnung zu Nr. 10.6.1 (s. dort)
- bei Überschreitung der Einkommensgrenze		44,00 Neu: Zuordnung zu Nr. 10.6.2 (s. dort)
Nr. 10.6.1 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.6.1 Erteilen einer Bescheinigung bei Unterschreitung der Einkommensgrenze	Nr. 10.6.1 22,00 (bisher: Nr. 10.6)
Nr. 10.6.2 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.6.2 Erteilen einer Bescheinigung bei Überschreitung der Einkommensgrenze	Nr. 10.6.2 44,00 (bisher: Nr. 10.5)
Nr. 10.6.3 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 10.6.3 Rücknahme von Anträgen	Nr. 10.6.3 Neu: 15,00

Begründung:

Die Amtshandlungen nach den Ziffern 10.1 bis 10.7 des Verwaltungsgebührentarifs ergeben sich inhaltlich aus den jeweils geltenden Wohnraumförderbestimmungen des Landes NRW (WFB NRW) sowie der Richtlinie Modernisierung des Landes NRW (RL Mod NRW). Im Jahr 2024 sind die WFB NRW und die RL Mod NRW abgelöst worden durch die Förderrichtlinie öffentliches Wohnen in NRW (FRL öff Wohnen NRW). Die daraus resultierenden Änderungen machen eine Neustrukturierung und Aktualisierung von Gebührentarifen erforderlich.

I. V.
gez.

Christine Zeller
Stadtkämmerin

Anlagen

Anlage A

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster

Anlage 2: Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Münster

Anlage 3: Satzungsänderung Hundesteuersatzung; hier: § 8 Abs. 3 Hundesteuersatzung